

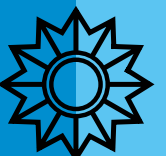
SICHERHEIT IM MEDIENALLTAG

SCHULE FRAGT. POLIZEI ANTWORTET.

Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

1.	Zusammenarbeit von Schule und Polizei	7
2.	FAQ - Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Smartphones und Internet im Schulalltag	9
2.1	Allgemeine Fragestellungen	9
2.2	Fragen zu Gefahren und Straftaten	11
2.3	Fragen zu Verdacht und Strafanzeige	20
3.	Strafanzeige: Das sollten Sie wissen	23
3.1	Handeln bei Verdacht auf eine Straftat	23
3.2	Einen Verdacht dokumentieren	26
3.3	Strafanzeige erstatten	27
3.4	Dokumentation an die Polizei übermitteln	27
4.	Aufgaben der Polizei nach einer Strafanzeige und im Strafverfahren	29
5.	Besondere Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht	31
6.	Beispielhaftes Vorgehen in einem Fall von Cybermobbing	33
6.1	Fallschilderung und Lösungsansatz	33
6.2	Zum Vorgehen bei einem Verdacht	33
6.3	Grundlegende Empfehlungen	34
7.	Weitere Informationen und Ansprechpartner	37
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	38
	Impressum	39

Der vorliegende Text beachtet die Regeln der Geschlechtergleichheit (Gender Mainstreaming). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird aber teilweise auf geschlechtliche Differenzierung verzichtet, z. B. Täter und Täterinnen. Wo auf Unterscheidungen verzichtet wird, gelten die Begriffe für beide Geschlechter.

$$1 \text{ km} = 1000 \text{ m}$$

$$1 \text{ m}^3 = 1000 \text{ l}$$

$$1 \text{ dm}^3 = 1000 \text{ l}$$

$$1 \text{ cm}^3 = 1000 \text{ l}$$



$$3 = 3 \text{ l}$$

$$l = 1 \text{ dm}$$



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

die Schule soll ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche nicht nur Wissen erwerben, sondern auch Lebenskompetenzen entwickeln. Sie sollen dort zudem in ihren sozialen Einstellungen positiv geprägt werden, um diese Eigenschaften später leben und weitergeben zu können. In diesem Zusammenhang wird an Lehrende die Erwartung gestellt, dass sie neben der schulisch originären Aufgabe der Wissensvermittlung, auch einen wichtigen Teil der Normenerziehung übernehmen.

Die Realität an Schulen ist allerdings von verschiedensten Konflikten und Problemen geprägt. Verstärkt wird diese Situation auch durch das inzwischen permanente Nutzen digitaler Medien. Ein nicht unerhebliches Problemfeld stellt dabei das sogenannte Cybermobbing dar, bei dem sich Schülerinnen und Schüler über das Internet gegenseitig demütigen sowie beleidigen. Nicht selten verbreiten Schülerinnen und Schüler auch strafbare Inhalte untereinander: Dazu gehören gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte oder Gewaltandrohungen in sogenannten Horrorkettenbriefen.

In dieser Handreichung geben wir Lehrenden kurz und übersichtlich Antworten zu den häufig gestellten Fragen im Kontext digitaler Medien im Schulalltag. Erläuterungen von juristischen Detailfragen sind nicht Gegenstand dieser Publikation. Alle Fragen in dieser Handreichung beantworten wir aus der polizeilichen Perspektive und verweisen an Stellen, an denen die Grenzen unserer Zuständigkeit überschritten sind, auf weiterführende Informationsquellen.

Ergänzend zu den aufgeführten Informationen soll an dieser Stelle insbesondere auf Kapitel 6 der Handreichung hingewiesen werden. Anhand eines Fallbeispiels wird eine Handlungs- bzw. Interventionsstrategie bei Taten im Zusammenhang mit Cybermobbing oder mit Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und Datenschutzes vorgestellt. Dieser Lösungsansatz stellt jedoch kein Patentrezept dar, sondern gibt lediglich Anregungen, wie aus polizeilicher Sicht mit diesem Problem an Schulen umgegangen werden sollte.



1. ZUSAMMENARBEIT VON SCHULE UND POLIZEI

In der Schule und in jeder anderen pädagogischen Einrichtung ist die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen wie der Polizei geregelt. Welche Bestimmungen und Kommunikationswege im Einzelfall gelten, ist in den Schulgesetzen der Bundesländer verankert.

Die allgemeinbildenden Schulen in Deutschland sind ein Ort der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Wo diese Arbeit durch Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern gestört wird, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Welche Maßnahmen das sind und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, ist in den Schulgesetzen oder in den nachgeordneten Regelungen (z. B. Verordnungen, Erlassen, Hausordnungen) festgehalten.

Wenn das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Schwelle zur Straftat überschreitet, ist eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der Polizei wichtig. In vielen Bundesländern bestehen für diese Fälle entsprechende verbindliche Regelungen. Darin sind nicht nur gegenseitige Informationspflichten, Hinweise zur Erstattung einer Strafanzeige oder Ansprechpartner festgeschrieben, sondern auch Maßnahmen zur Prävention. Denn die Polizei hat neben der Strafverfolgung noch eine zweite Hauptaufgabe: die Kriminalitätsvorbeugung. Sie klärt über Ursachen und Gefahren von Kriminalität auf und gibt Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, damit Straftaten gar nicht erst entstehen.

Die Polizei bringt sich als Präventionspartner für Schulen auf vielfältige Weise ein. Vor allem stärkt sie Lehrende bei der Konfliktbewältigung in einzelnen Klassen wie in der Schulgemeinschaft insgesamt – auch bei Herausforderungen in der digitalen Welt. Die Vermittlung eines kompetenten und sicheren Umgangs mit der Digitalisierung ist jedoch nicht ausschließlich Aufgabe der Polizei. Vielmehr ist es eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, bei der jeder – Schülerinnen und Schüler, Lehrende und Eltern – Verantwortung übernehmen und das Gefahrenpotenzial des digitalen Alltags erkennen und minimieren können muss.

Einen ersten Überblick über die Themen der Polizeilichen Kriminalprävention erhalten Sie unter:

- › www.polizei-beratung.de
Die Internetseite gibt einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Präventionsbereiche
- › www.polizeifürdich.de
Das Internetangebot der Polizei mit jugendspezifischen Themen wie Gewalt, Drogen, Waffen sowie mit einem Bereich „Handy, Smartphone, Internet“
- › www.aktion-tu-was.de
Die Themenseite der Polizei zur Förderung der Zivilcourage
- › www.zivile-helden.de
Wissenschaftlich evaluiertes Internetangebot mit Videos, Musik und Quiz zur Förderung der Zivilcourage bei jungen und internetaffinen Menschen



2. FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SMARTPHONES UND INTERNET IM SCHULALLTAG



Unter den FAQ sind die wichtigsten Fragen zu unterschiedlichen Problematiken mit digitalen Medien im schulischen Kontext zusammengestellt. Allgemeine Fragestellungen werden getrennt von konkreten Fragen zu Strafbarkeit oder zu den Aufgaben der Polizei behandelt.

2.1 Allgemeine Fragestellungen

■ Welche typischen Straftaten werden im schulischen Alltag häufig bekannt?

Cybermobbing, Beleidigung, Hate Speech oder Cybergrooming sind nur einige Probleme und Straftaten, die im schulischen Kontext eine Rolle spielen können.

In diesem Zusammenhang tauchen häufig folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) auf:

- §§ 185-187 StGB:** Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung
- § 240 StGB:** Nötigung
- § 241 StGB:** Bedrohung
- § 201a StGB:** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 201 StGB:** Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 184 StGB:** Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184b, § 184c StGB:** Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften
- § 130 StGB:** Volksverhetzung
- § 131 StGB:** Gewaltdarstellung

Neben den Bestimmungen im Strafgesetzbuch können auch Bereiche des Kunst-Urhebergesetzes (KunstUrhG) relevant sein, beispielsweise das Recht am eigenen Bild (§ 22 und § 33 KunstUrhG).

■ Gibt es ein generelles Smartphone-Verbot an deutschen Schulen?

Schulische Einrichtungen können die Nutzung von Smartphones und anderen mobilen Endgeräten in ihrer Einrichtung selbst regeln. Der Umgang kann beispielsweise in der Hausordnung festgelegt sein. Ein grundsätzliches Verbot oder eine Empfehlung zum Umgang mit digitalen Geräten kann auch von der Polizei nicht ausgesprochen werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihre übergeordnete Behörde wenden oder sich unter www.lehrer-online.de informieren.

.....

■ Ab welchem Alter sollten Kinder Smartphones nutzen dürfen?

Aus kriminalpräventiver Sicht sind Smartphones ein gutes Mittel, damit Kinder auch unterwegs erreichbar sind oder Hilfe holen können. Die Frage, ob ein Kind auch aus pädagogischer Sicht ein Mobiltelefon haben sollte, unterliegt anderen Erwägungen und kann von der Polizei nicht beantwortet werden.

Empfehlungen hierzu erhalten Sie bei medienpädagogischen Expertinnen und Experten oder online unter www.klicksafe.de.



■ **Darf ich einer Schülerin oder einem Schüler das Smartphone wegnehmen?**

Nur, wenn eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig der Aufforderung nachkommt, das Smartphone einer Lehrkraft auszuhändigen (beispielsweise, weil das Gerät entgegen der in der Schule getroffenen Regelungen benutzt wurde), kann diese Frage mit „ja“ beantwortet werden. Das heißt, die Lehrkraft darf dieses Gerät – z. B. auf Grundlage der Hausordnung – einbehalten. Wenn die Schülerin oder der Schüler einer solchen Aufforderung nicht freiwillig nachkommt, gibt es für Lehrkräfte keine rechtliche Grundlage, das Gerät abzunehmen. Auch darf die Lehrkraft nicht selbst bspw. die Schultasche einer Schülerin oder eines Schülers nach dem Gerät durchsuchen oder ein freiwillig ausgehändigtes Smartphone bedienen (bspw. um nach verbotenen Inhalten zu schauen).

Besteht der Verdacht, dass mit dem Smartphone eine Straftat begangen wurde, kann nur die Polizei dieses sicherstellen. Wurde mit dem Handy tatsächlich eine Straftat begangen, kann das Gerät in einem Strafverfahren auch dauerhaft weggenommen (juristisch: „eingezogen“) werden.

.....

■ **Darf ich in der Klasse ein Video von einer Online-Plattform vorführen?**

Ja, wenn dies zur Veranschaulichung des Unterrichts erfolgt und die Veranstaltung nicht öffentlich ist. Da der Schulunterricht als nicht öffentlich eingestuft wird, dürfen ganze Werke, egal welcher Länge, ohne Erlaubnis gezeigt werden. Das gilt jedoch nicht für das Kopieren und Verteilen der Werke. Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über die aktuelle Rechtsprechung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.internet-abc.de/lehrkraefte/praxishilfen





2.2 Fragen zu Gefahren und Straftaten

■ Was ist Cybermobbing?

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbing und weist die gleichen Tatumstände auf. Es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täterinnen und Täter nutzen Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Dabei gibt es einen fließenden Übergang von Spaß zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing. Häufig fehlt den Täterinnen und Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein. Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders gravierend, denn Täter können rund um die Uhr aktiv sein. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen.

■ Wie erkenne ich Cybermobbing?

Cybermobbing ist ein komplexes Thema und oft schwer zu erkennen. Für eine frühzeitige Intervention ist ein stetiger Austausch im Kollegenkreis, aber auch mit der Schülerschaft wichtig. Hilfreich ist auch ein Kummerkasten: Betroffene können hier anonym Fälle und Probleme aufzeigen. Mögliche Anzeichen für Cybermobbing können sein:

- › Verschlechterung des Klassenklimas
- › Ausgrenzung einer bestimmten Schülerin/eines bestimmten Schülers
- › Zunahme krankheitsbedingter Abwesenheiten einer Schülerin/eines Schülers
- › Verhaltensänderung einer Schülerin/eines Schülers, häufig verbunden mit einer Verschlechterung der schulischen Leistung
- › Konkrete Äußerungen einer/eines Betroffenen
- › öffentlich einsehbare Hinweise auf Cybermobbing z. B. in sozialen Netzwerken

Informationen rund um das Thema Cybermobbing bieten zudem Plattformen wie:

www.cyberhelp.eu

www.klicksafe.de

www.lehrer-online.de

■ Wie sollte ich auf Cybermobbing reagieren?

Um die weitere Ausbreitung möglichst in Grenzen zu halten, muss einem Verdacht auf Cybermobbing schnell begegnet werden. Jegliche Form von Mobbing sollte nicht ignoriert werden, denn es handelt sich immer um eine Form der Gewalt. Auslöser von Mobbingprozessen sind oft Konflikte, die nicht gelöst wurden. Die Folgen solcher Konfliktaustragungen sind auch innerhalb einer ganzen Klasse, Klassenstufe und Schule spürbar. Denn neben den Opfern und Tätern gibt es auch die Mitläufer (aus polizeilicher Sicht Mittäter), die Mobbing befeuern können. Es empfiehlt sich, grundsätzlich Gewaltprävention an Schulen zu fördern und in den Schulalltag zu integrieren. Vertiefende Informationen dazu finden Sie in Kapitel 6 dieser Handreichung.



■ Ist Cybermobbing eine Straftat?

Cybermobbing ist wie Mobbing kein eigenständiger Straftatbestand.

Dieses kann jedoch – je nach Fall – eine ganze Reihe von Straftatbeständen erfüllen, darunter:

- § 185 StGB: Beleidigung
- § 186 StGB: Üble Nachrede
- § 187 StGB: Verleumdung
- § 240 StGB: Nötigung
- § 241 StGB: Bedrohung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 131 StGB: Gewaltdarstellung
- § 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 22 KunstUrhG: Verletzung des Rechts am eigenen Bild

■ Gibt es viele Fälle von Cybermobbing?

Da Cybermobbing kein eigenständiger Straftatbestand ist, hat die Polizei keine entsprechenden Erkenntnisse aus dem sogenannten Hellfeld. Aus verschiedenen Dunkelfeld-Untersuchungen ist jedoch bekannt, dass von einer Betroffenheit (Prävalenz) bei Schülerinnen und Schülern zwischen 10 % und 20 % ausgegangen werden kann. Aktuelle Informationen zur Forschungslage finden Sie z. B. unter: www.klicksafe.de

■ Was ist Cybergrooming?

Hierunter wird das gezielte Anbahnen sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen über das Internet verstanden. Zusammengefasst bedeutet es, dass erwachsene Täterinnen und Täter die Kommunikation in sozialen Netzwerken und Online-Games ausnutzen, um mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Ziel ist es, die bisherige Kommunikation auf ein weiteres Kommunikationsinstrument (am besten in Verbindung mit einer Webcam) auszuweiten. Täter versuchen dabei auch, dem Kind seine Telefonnummer zu entlocken, um es dann beispielsweise über WhatsApp, Skype oder andere Messenger sexuell zu belästigen und es eventuell dazu zu überreden, Nacktaufnahmen/-videos zu verschicken. Dadurch bauen die Täter eine emotionale, leicht manipulierbare Beziehung auf, die in einer (sexuellen) Erpressung, Nötigung oder gar Missbrauch enden kann.

■ Ist Cybergrooming strafbar?

Cybergrooming ist das sexuell motivierte Einwirken auf Kinder über das Internet und wird als Straftat gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB gewertet.

Seit 2020 ist bereits die Vorbereitung einer sexuellen Kontaktabbahnung zu Minderjährigen strafbar – also schon der Fall, indem ein Täter nur versucht, Kontakt aufzunehmen. Die „Versuchstrafbarkeit“ kennzeichnet all jene Fälle, in denen Täterinnen und Täter annehmen, (sexuellen) Kontakt zu einem Kind (Personen nicht älter als 14 Jahre) anzubahnen, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, einem Elternteil oder mit verdeckten Polizeibeamten kommunizieren.

■ **Warum merken Minderjährige nicht, dass sich erwachsene Täter als Gleichaltrige ausgeben?**

Menschen, die ein (sexuell motiviertes) Interesse an Kindern oder Jugendlichen haben, können oft besonders gut ein Vertrauensverhältnis zu diesen aufbauen. In der Regel kommunizieren die Täterinnen und Täter zunächst über unverfängliche Themen (Interessen, Hobbys etc.) mit den jungen Opfern. Sie identifizieren leicht die Probleme der Kinder und Jugendlichen und bieten geschickt ihre Hilfe an. Dadurch schaffen sie ein (vermeintliches) Vertrauensverhältnis, in dem auch Fragen über Sexualität keinen Verdacht bei den Betroffenen erwecken.

■ **Gibt es viele Fälle von Cybergrooming?**

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland jährlich ca. 1.500 Fälle von Cybergrooming polizeilich erfasst. Es muss jedoch von einer weitaus höheren Dunkelziffer ausgegangen werden. Durch die zunehmende Digitalisierung des Alltags steigt für Kinder und Jugendliche das Risiko, dass sie über das Internet in sexuell motivierter Weise angesprochen werden.





■ Was ist Sexting?

Der Begriff setzt sich aus den Wörtern „Sex“ und „texting“ (engl. für das Schreiben von Nachrichten) zusammen. Dabei versenden junge Menschen erotische Fotos, Videos oder Nachrichten über Mail oder Messenger an den eigenen Freund oder die Freundin. Das Problem: Solche Inhalte können schnell beispielsweise über WhatsApp-Gruppen verbreitet werden. Dies geschieht oft dann, wenn eine Beziehung auseinandergeht. Die Verbreitung solcher intimen Inhalte kann gravierende persönliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben und auch Cybermobbing usw. nach sich ziehen.



■ Ist Sexting strafbar?

Nein, einvernehmliches Sexting ist keine Straftat. Es ist nicht verboten, intime Fotos oder Videos von sich selbst zu erstellen. Diese Inhalte können auch weitergegeben werden, wenn dies von allen Beteiligten freiwillig einvernehmlich und zur privaten Nutzung geschieht (gemeint ist hier z. B. im Rahmen einer partnerschaftlichen Beziehung). Ob ein Verhalten in Verbindung mit Sexting strafbar ist, ist zum einen vom Alter der beteiligten Personen und zum anderen vom Inhalt abhängig.

So sind z. B. sexuelle Darstellungen von Kindern (Personen nicht älter als 14 Jahre) ausnahmslos verboten (Kinderpornografie). Der Gesetzgeber hat allerdings erkannt, dass gegenseitiges und einvernehmliches Zusenden von Nacktfotos unter Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahren) gemäß § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischen Schriften) nicht als strafbar eingestuft wird.

Unter Jugendlichen wird die Verbreitung erst strafrechtlich relevant, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ein zunächst einvernehmlich zugeschicktes Nacktfoto eines anderen Jugendlichen an Freunde verschickt oder dieses im Internet veröffentlicht. Dabei macht sich derjenige schuldig, der dieses Bild verbreitet. Zusätzlich strafbar macht sich aber auch die Person, die das Bild ursprünglich aufgenommen hat, wenn es pornografische bzw. jugendpornografische Elemente enthält. Pornografisch sind beispielsweise Bilder, die primär Geschlechtsorgane oder direkte sexuelle Handlungen zeigen.



Um Jugendpornografie könnte es sich bereits handeln, wenn ganz oder teilweise unbekleidete Jugendliche in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ zu sehen sind (§ 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Beim jugendlichen Sexting hat dies zur Konsequenz, dass sexuell laszive Aufnahmen unter die Definition der Jugendpornografie subsumiert werden könnten. Dann wäre bereits der Besitz der Bilder strafbar (Näheres dazu erfahren Sie auf Seite 18 f.).

In einem aufklärenden Gespräch mit Kindern und Jugendlichen sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass Beziehungen im Streit enden können. Die ehemalige Partnerin oder der ehemalige Partner könnte einem bewusst schaden wollen und intime Bilder und Videos im Internet verbreiten. Des Weiteren sollte darüber informiert werden, dass das Internet nicht vergisst und eine endgültige Löschung quasi unmöglich ist.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter www.klicksafe.de oder unter www.handysektor.de.

■ Was sind Kettenbriefe und Online-Challenges?

Ein Kettenbrief ist eine Nachricht, die vor allem über digitale Kommunikationsdienste wie z. B. WhatsApp verbreitet wird. Oftmals verbirgt sich hinter dem versendeten Text, Bild oder Video die Aufforderung, die Nachricht zu kopieren und an mehrere Empfänger zu versenden. Durch diese einfache Art des Teilens verbreiten sich die Kettenbriefe immens schnell in einem Netzwerk. In sogenannten (Horror-)Kettenbriefen werden dramatische Folgen geschildert, sollte der Kettenbrief nicht weitergeleitet werden. Mitunter wird der Tod nahestehender Personen oder das Erscheinen eines Monsters angedroht.

Bei Online-Challenges handelt es sich um digitale Wettkämpfe zu unterschiedlichen Themen. Diese reichen von harmlosen Späßen (auch zu einem guten Zweck) bis zu lebensgefährlichen Verhaltensweisen.

.....

■ Was kann ich meinen Schülerinnen und Schülern zu (Horror-)Kettenbriefen raten?

Die Polizei rät, (Horror-)Kettenbriefe auf keinen Fall zu teilen, weiterzuverbreiten oder zu beantworten. Ein Nicht-Verbreiten hat keine negativen Folgen! Ein Weiterverbreiten kann bei anderen Empfängern, vor allem bei Kindern für Unwohlsein, Angst, Unsicherheit und im schlimmsten Fall für psychosomatische Störungen sorgen. Diese Kettenbriefe sollten umgehend vom Smartphone gelöscht und keinesfalls weiterverbreitet werden.



■ Ist das Versenden eines (Horror-)Kettenbriefs strafbar?

Unter Umständen, ja. Derjenige, der einen (Horror-) Kettenbrief verfasst oder einen solchen weiterleitet, macht sich dann strafbar, wenn der Inhalt z. B. eine Gewaltandrohung (§ 241 StGB) oder eine Anleitung zu Gewalt (§ 111 Abs. 1 StGB) enthält.

.....

■ Was ist Hate Speech?

Hate Speech oder auch Hassrede genannt, bezeichnet strafbare Äußerungen, Kommentare, Abbildungen oder Filmaufnahmen, die eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Sexualität, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeiten bedroht oder beleidigt. Die über das Internet, die sozialen Netzwerke oder per Messenger wie WhatsApp verbreiteten Inhalte, können extremistisch, rassistisch, antisemitisch, sexistisch, homophob, holocaustverleugnend oder gewaltverherrlichend sein. Solche Inhalte finden sich oft in Kommentarspalten sozialer Netzwerke oder werden auch über sogenannte Fake-Accounts verbreitet.

■ Ist Hate Speech strafbar?

Äußerungen oder Inhalte sind dann strafbar, wenn die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten und die Rechte anderer verletzt werden.

Einige mögliche Straftaten im Zusammenhang mit Hate Speech sind:

§ 185 StGB: Beleidigung

§ 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

§ 130 StGB: Volksverhetzung

§ 131 StGB: Gewaltdarstellungen

§ 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

.....

■ Welche über digitale Medien verbreiteten Inhalte werden als strafbar eingestuft?

Es gibt bestimmte Inhalte, deren Besitz und Verbreitung für jedermann verboten ist; hierzu gehören kinder- und jugendpornografische Texte oder Abbildungen.

Wichtig: Kinderpornografische Darstellungen sind weltweit strafbar. Bei Kinderpornografie ist nicht nur die Verbreitung eine Straftat, sondern bereits der Besitz. Werden Inhalte beispielsweise in WhatsApp-Gruppen geteilt, machen sich auch die Empfänger der Nachrichten bereits strafbar, weil sie in den Besitz von kinderpornografischen Darstellungen gelangen. Mehr Informationen unter dazu finden Sie auf Seite 18 f.

Kinder und Jugendliche dürfen außerdem keinen Zugang zu pornografischen, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Texten oder Abbildungen haben.

Strafbar macht sich dabei derjenige, der einem Kind oder einem Jugendlichen solche Inhalte zukommen lässt – Täter können also auch andere Kinder oder Jugendliche selbst sein.

Im Zusammenhang mit Extremismus ist es beispielsweise verboten, Inhalte zu verbreiten, die gegen Minderheiten hetzen oder zur Gewalt gegen sie aufstacheln. Auch wer Symbole und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen über digitale Medien verbreitet, macht sich strafbar. Gleiches gilt für Darstellungen von grausamen oder unmenschlichen Gewalttaten.

■ Warum verbreiten Schülerinnen und Schüler verbotene Inhalte untereinander?

Aus polizeilicher Erfahrung ist bekannt, dass sich viele jugendliche Täterinnen und Täter der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst sind. Gründe hierfür sind: Leichtsinn, Gewohnheit alles weiterzuleiten oder schlicht Unkenntnis darüber, dass ein Bild, ein Symbol oder ein Video eine Straftat darstellt. Manche wollen durch die Verbreitung solchen Materials auch schockieren oder provozieren. Nur wenige sind sich darüber im Klaren, dass sie verbotene Inhalte verbreiten.

Schülerinnen und Schüler sollten wissen, dass diese strafbare Verbreitung nicht unentdeckt bleibt. Alle großen Anbieter sozialer Medien wie z. B. Facebook, Instagram und WhatsApp haben ihren Sitz in den USA und sind dort gesetzlich verpflichtet, jeden Verdacht auf kinder- und jugendpornografische Inhalte einer halbstaatlichen Behörde zu melden. Dazu scannen sie ihren gesamten Datenbestand ständig mit ausgewählten Algorithmen, die z. B. den Anteil nackter Haut im Bild erkennen. Diese Verdachtsfälle leitet die Behörde in die jeweils zuständigen Länder weiter. Der Versender oder die Versenderin ist anhand der IP-Adresse oder der Telefonnummer einfach herauszufinden. So gelangen jährlich ca. 70.000 Hinweise nach Deutschland.





■ Was wird als Kinderpornografie, was als Jugendpornografie bezeichnet?

Unter Kinderpornografie werden Darstellungen verstanden, die den sexuellen Missbrauch von Personen unter 14 Jahren zeigen. Unter Jugendpornografie werden pornografische Darstellungen zusammengefasst, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 17 Jahren zeigen. Dazu gehören in beiden Fällen auch Abbildungen eines ganz oder teilweise unbedeckten Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und in Bezug auf Kinder die sexuell aufreizende Wiedergabe unbedeckter Geschlechtssteile und des unbedeckten Gesäßes eines Kindes. Strafbar ist der Besitz, das Sich-Verschaffen, Herstellen oder die Verbreitung von Bildern oder Filmaufnahmen, aber auch von Schriften und zeichnerischen Darstellungen von sexuellen Handlungen an und von Minderjährigen. Darunter fallen beispielsweise Manga-Bilder mit entsprechenden Darstellungen oder Erzählungen mit entsprechendem Inhalt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.polizei-beratung.de/faqzukunftkinderpornografie

■ Wie gelangen Schülerinnen und Schüler an kinder- oder jugendpornografische Darstellungen und Videos?

Schülerinnen und Schüler können zum einen über Sexting (Näheres dazu auf Seite 14) an Material gelangen. Zum anderen suchen Schülerinnen oder Schüler bewusst nach solchen Abbildungen im Internet oder in sozialen Netzwerken, um diese anschließend unter Gleichaltrigen weiterzubreiten. Halbwegs versierte Internetnutzer können verhältnismäßig einfach an solche Darstellungen gelangen: bei der Internetsuche, in sozialen Netzwerken oder möglicherweise auch im Darknet.

■ Was kann ich tun, wenn an meiner Schule kinder- oder jugendpornografische Darstellungen über Messenger usw. verbreitet werden?

Sie selbst können und müssen von Schülern verbreitetes Material nicht hinsichtlich seiner Strafbarkeit bewerten. Wenn Sie glauben, dass ein Inhalt nicht legal sein kann, sollten Sie diesem Gefühl nachgehen. Haben Sie eine Vermutung, aber keinen konkreten Verdacht, fragen Sie beispielsweise im Lehrerkollegium nach, ob andere ähnliche Beobachtungen gemacht haben. Informieren Sie die Polizei, um den Vorfall aufarbeiten zu können. Beachten Sie dabei auch die intern aufgestellten Meldewege und -verpflichtungen Ihrer Einrichtung.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen von (Cyber-)Mobbing immer wieder solche Inhalte zugeschickt bekommt, sollte unmittelbar Strafanzeige bei der Polizei erstattet werden. Dafür dürfen Betroffene in diesem Fall auch Beweise in Form von Screenshots sichern, um den Vorfall zu dokumentieren.



■ Wie kann ich meine Schülerinnen und Schüler über die strafbare Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie aufklären?

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler wissen, dass Besitz, Erwerb und die Verbreitung solcher Inhalte strafbar ist. Verdeutlichen Sie ihnen eindringlich, dass sie zu Täterinnen und Tätern werden bzw. ab 14 Jahren selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie solche Inhalte über soziale Netzwerke wie WhatsApp an Freunde, Bekannte oder Gruppenmitglieder weiterverbreiten.

■ Wie kann die Schule besser über die Verbreitung von verbotenen Inhalten aufklären?

Die Schule kann auch die Eltern der Schülerinnen und Schüler über diese Problematik aufklären. Dies kann mit Unterstützung der Polizei beispielsweise bei Elternabenden oder über Elternbriefe geschehen. Darüber hinaus sollten an der Schule Regeln vereinbart werden, wie mit der Verbreitung verbotener Inhalte umgegangen wird. Deutlich werden sollte, in welchem Fall die Schule eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten wird. Diese Regel müssen die Schülerinnen und Schüler kennen, damit sie wissen, dass ihre Einhaltung überprüft wird.

TIPPS FÜR IHRE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- › Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie sind Straftaten.
- › Wer solche Inhalte unaufgefordert erhält, sollte diese auf keinen Fall weiterverbreiten. Jeder sollte die Versender solcher Inhalte über die Strafbarkeit informieren.
- › Auch Schülerinnen und Schüler sollten über ihre Eltern Strafanzeige bei der Polizei erstatten, wenn sie pornografische und andere verbotene Inhalte über Messenger oder soziale Netzwerke erhalten haben.
- › Ist das Smartphone das Tatmittel, dann wird es von der Polizei einbehalten – mit allen Kontakten, Fotos oder sonstigen Daten.

Das betrifft auch strafunmündige Kinder. Die rechtlichen Folgen für die Beteiligten sind in Abhängigkeit des Alters und je nach Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft völlig unterschiedlich. So kann das Smartphone von der Polizei z. B. auf Werkseinstellung zurückgesetzt werden oder einbehalten werden.

- › Im Einzelfall kann das Smartphone dauerhaft entzogen werden. Dabei ist zu bedenken, dass in vielen Fällen ein Elternteil als Anschlussinhaber der SIM-Karten der Smartphones eingetragen ist und somit bei einer Strafanzeige auch deren Name in den polizeilichen Akten vermerkt wird.



2.3 Fragen zu Verdacht und Strafanzeige

■ **Muss die Schulleitung bei Verdacht auf eine Straftat die Polizei informieren?**

Bei einer akuten Bedrohung oder Gefahr für das Leben von Schülerinnen und Schülern oder anderen Schulseitigen muss unverzüglich die Polizei informiert werden. In anderen Fällen gelten die in einem Schulerlass oder in der Schule intern aufgestellte Meldewege.

Wenn kein akuter Handlungsbedarf vorliegt, kann die Schulleitung beispielsweise auf pädagogische Mittel setzen. Trotzdem sollte gerade dann auch der Schutz des Opfers unbedingt beachtet werden.

Gerade wenn der Verdacht auf eine Straftat im schulischen Kontext besteht, könnten sich Ihnen auch Fragen zum Datenschutz stellen. Pauschale Empfehlungen dazu kann diese Handreichung nicht geben. Bei Unsicherheiten und Zweifel wenden Sie sich an Ihren Datenschutzbeauftragten.

Mehr Informationen unter:

www.bfdi.bund.de

■ **Kann ich einer Schülerin oder einem Schüler Verschwiegenheit zusichern?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Das hat allerdings Grenzen, zum Beispiel, wenn akute Gefahr für Leib und Leben besteht oder der Verdacht auf eine Straftat im Raum steht. Sie haben kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen und sind im Strafprozess zur Zeugenaussage gegen Schüler verpflichtet. Die Zeugnispflicht geht insoweit der Schweigepflicht vor.

Die Schulleitung kann bei einem anonymen Hinweis Strafanzeige von Amts wegen bei der Polizei erstatten. Das kommt dem Opfer zugute und schützt es gleichermaßen, da die Anzeige von der Schulleitung initiiert wurde.

■ **Kann ich mich bei einem Verdacht auf eine Straftat von der Polizei zunächst beraten lassen?**

Ja, aber bedenken Sie, dass die Polizei der Strafverfolgungspflicht unterliegt, d. h. beim Bekanntwerden von Straftaten ein Ermittlungsverfahren einleiten muss. Trotzdem steht nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bei der Polizei der Erziehungsgedanke bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen im Vordergrund. Wird das Jugendstrafrecht angewendet, so soll es einer erneuten Straftat des jungen Menschen entgegenwirken. Deswegen werden bei der Polizei alle Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Es geht also weniger um Strafe, als vielmehr um Erziehung bei Grenzüberschreitungen.

■ **Kommt jeder Fall vor Gericht?**

Über das weitere Verfahren nach einer Strafanzeige entscheidet die Staatsanwaltschaft. Diese kann Anklage beim zuständigen Jugendgericht erheben. Nach dem Jugendgerichtsgesetz kann ein Verfahren aber vermieden werden, wenn andere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden. Dazu gehören Verwarnungen, Schadenswiedergutmachungen, Geldauflagen oder ein Täter-Opfer-Ausgleich.

Ein bereits begonnenes Verfahren kann auch eingestellt werden. Diese Möglichkeit wird Diversion genannt: Gemeint ist damit die Umlenkung eines Jugendstrafverfahrens ohne Gerichtsverfahren und Urteil in eine Entschuldigung bei Opfern oder in einen Täter-Opfer-Ausgleich.





3. STRAFANZEIGE: DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Sowohl Lehrerinnen und Lehrer als auch die Schulleitung können eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Daraufhin läuft ein polizeiliches Ermittlungsverfahren an. Dies geschieht auch, wenn ein Opfer selbst oder seine Eltern keine Strafanzeige erstatten und kein Interesse an einer Strafverfolgung haben.

Eine Strafanzeige seitens der Schule muss erstattet werden, wenn es sich um besonders schwere Straftaten handelt, z. B. bei sexuellem Kindesmissbrauch. Unabhängig von einer gesetzlichen Anzeigepflicht sind Lehrkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen berufen und müssen Übergriffe von ihnen abwenden. Sie sollten daher grundsätzlich die Polizei über einen Verdacht informieren.

3.1 Handeln bei Verdacht

Unter Umständen ist es für die Schulleitung oder für eine Lehrkraft selbst schwer zu entscheiden, wann eine Anzeige erstattet werden muss. Unterstützung und Hilfe erhalten sie bei ihrer übergeordneten Behörde, aber auch bei Opferberatungsstellen.

Sie sollten bei einer Entscheidung immer die an der Einrichtung festgelegten Regeln für den Umgang mit einem Verdacht auf eine Straftat beachten. Liegen konkrete Hinweise auf eine Straftat vor, sollten diese immer ernst genommen werden. Auf keinen Fall sollten Vorfälle verschwiegen oder Opfer nach einer Tat allein gelassen werden.

Eine Anzeige bei der Polizei muss erstattet werden, wenn bestimmte schwere Straftaten (Auswahl aus dem Strafgesetzbuch)¹ begangen werden könnten, u. a.:

- › Mord, Totschlag,
- › Raub,
- › Geiselnahme oder
- › Brandstiftung.

Darüber hinaus ist eine Anzeige in folgenden Fällen immens wichtig:

- › bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- › bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung
- › bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- › bei erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung
- › bei Verbreitung von verbotenen Inhalten (z. B. extreme Gewalt, extremistische Parolen und Symbole, Missbrauchsdarstellungen).

¹Das Strafrecht unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen (auch wenn dies umgangssprachlich häufig miteinander gleichgesetzt wird). Kurzgefasst: Jedes Verbrechen ist eine Straftat, aber nicht jede Straftat ist ein Verbrechen. Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung sind beispielsweise Verbrechen. Der klassische Diebstahl oder die Körperverletzung sind Vergehen. Zur Differenzierung wird das Strafmaß herangezogen: Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 12 Monaten bewährt sind.

In Fällen wie bei einer Auseinandersetzung zwischen Schülern ohne ernsthafte Verletzungen kann die Schulleitung entscheiden, ob pädagogische oder schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der schweren Auswirkungen der Tat die Polizei benachrichtigt werden muss.

Anzeigen sind hilfreich für schnelle Beweisaufnahmen

Bedenken Sie: Auch in anderen Fällen kann eine Anzeige bei der Polizei sinnvoll sein. Sie kann weitere Straftaten verhindern. Es ist grundsätzlich ratsam, die Polizei früh einzubeziehen. Denn je früher diese von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln und Spuren und Beweise für eine Tat finden sowie sichern. Insbesondere bei mobilen Geräten können Beweise auch über Fernlöschung vernichtet werden. Die Polizei trifft in solchen Fällen besondere Sicherungsmaßnahmen, um diese Löschung zu verhindern.

Die Anzeige ist ein Signal an Täter und Opfer

Gerade für Opfer von Mobbing, Körperverletzung oder Bedrohung ist eine Anzeige bei der Polizei seitens der Schulleitung ein wirksamer Schritt, um den Gewaltkreislauf zu beenden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden von Tätern oft so unter Druck gesetzt, dass sie sich anderen Personen nicht anvertrauen können. Ihr Leidensweg verlängert sich, weil Täter ohne Folgen zu befürchten, weitermachen können.

Eine Strafanzeige bei der Polizei und ein Jugendstrafverfahren sind erfahrungsgemäß für viele Täter so einschneidende Erlebnisse, dass sie ihre Opfer in Ruhe lassen. Darüber hinaus müssen sie sich mit ihren Taten auseinandersetzen, was auch dem erzieherischen Gedanken entgegenkommt.

Dass eine Täterin oder ein Täter zur Verantwortung gezogen wird, ist auch für Opfer ein wichtiges Signal. Denn mit Hilfe der Kriminologie konnte nachgewiesen werden: Oft werden die Opfer, die erfahren haben, dass an ihnen ausgeübte Taten nicht angezeigt wurden, später selbst zu Tätern.

Besonderheiten bei Verdacht auf Sexualstraftaten

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt wurden, können Taten meistens sehr gut geheim halten. Oft werden sie von Täterinnen und Tätern dazu gezwungen. Diese manipulieren geschickt oder drohen Betroffenen beispielsweise mit Gewalt (auch gegen andere dem Opfer nahe stehende Personen). Betroffene schweigen auch, weil sie große Scham empfinden oder das Geschehene verdrängen wollen. Bei einer Vermutung und einem Verdacht auf sexuelle Gewalt sollte entsprechend behutsam vorgegangen und alle Beobachtungen und andere Hinweise genau abgewogen werden.

Bei Vermutung und Verdacht auf sexuelle Gewalt im schulischen Kontext sollten sich Lehrkräfte Unterstützung bei einer Beratungsstelle oder einer Opferhilfeeinrichtung holen. Ein Gespräch mit Fachleuten kann dabei helfen, das Geschehen einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen – ganz im Sinne des Opferschutzes.

So handeln Sie bei Verdacht auf eine Sexualstraftat im schulischen Kontext:

- › Nehmen Sie Hinweise und mögliche Schilderungen ernst.
- › Vermeiden Sie emotionale Aktionen und Panik.
- › Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie den Vorfall klären und wie Sie das Opfer vor weiteren Übergriffen schützen können. Sie können sich auch anonym an Beratungsstellen wenden und sich Rat einholen.
- › Nähere Informationen erhalten Sie unter www.missbrauch-verhindern.de oder unter www.hilfeportal-missbrauch.de
- › Anonyme telefonische Beratung erhalten Sie unter der Nummer: 0800-22 55 530.



3.2 Einen Verdacht dokumentieren

Eine Lehrkraft darf auch bei begründetem Verdacht nicht (ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. eines volljährigen Schülers) auf die Inhalte eines Smartphones usw. zugreifen (Näheres dazu auf Seite 10). Selbst wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Smartphone freiwillig aushändigt, darf die Lehrkraft darin nicht nach Beweisen für eine Straftat suchen. Das ist Aufgabe der Polizei. Eine Lehrkraft kann in diesem Zusammenhang Beobachtungen dokumentieren und eventuell Namen von Beteiligten notieren. Sollten sich Mitschülerinnen und Mitschüler direkt an sie wenden, können deren Berichte einen Verdacht ebenfalls stützen. Lehrerinnen und Lehrer dürfen in diesem Zusammenhang öffentlich zugängliche Internetseiten, Kommentare in sozialen Netzwerken oder Profile dokumentieren.

Dabei können sie Screenshots erstellen. Bei Websites sollten sie die vollständige URL (www-Adresse) sichern. Daraus kann der Profilname aus einem sozialen Netzwerk ersichtlich sein.

Vorsicht bei Verdacht auf Kinder- und Jugendpornografie

Vorsichtig sein sollten Lehrerinnen und Lehrer bei einem Verdacht auf Kinder- und Jugendpornografie: Wenn Sie vermuten, dass der Inhalt kinder- oder jugendpornografisch sein könnte, wenden Sie sich frühzeitig an Ihre örtliche Polizeidienststelle. Fragen Sie konkret danach, ob in Ihrem geschilderten Fall Screenshots im Rahmen der Beweissicherung notwendig sind. Denn bei der Sicherung von kinder- oder jugendpornografischem Material kann sich jeder unter Umständen selbst strafbar machen. Durch einen Screenshot würde die Lehrkraft als unbeteiligte Person in den Besitz verbotener Inhalte gelangen.

3.3 Strafanzeige erstatten

Eine Strafanzeige kann jederzeit an jeder Polizeidienststelle erstattet werden. Diese ist an keine Form gebunden und kann grundsätzlich persönlich, telefonisch, schriftlich oder über die Online-Wache des jeweiligen Bundeslandes (www.polizei.de) gestellt werden. Lehrerinnen und Lehrer können die Strafanzeige auch erst einige Wochen nach einer Tat stellen. Das ist häufig der Fall, wenn es ein besonderes Schutzinteresse des Opfers, wie bei Sexualstraftaten, gibt. Dann sollten sie zunächst Opferschutzexperten hinzuziehen.

3.4 Dokumentation an die Polizei übermitteln

Mögliche Beweise können Lehrerinnen und Lehrer bei der Strafanzeigenerstattung an die Polizei übergeben. Vorab können sie bei der örtlichen Polizeidienststelle erfragen, wie sie in ihrem individuellen Fall Beweise sichern und weitergeben können.





4. AUFGABEN DER POLIZEI NACH EINER STRAFANZEIGE UND IM STRAFVERFAHREN

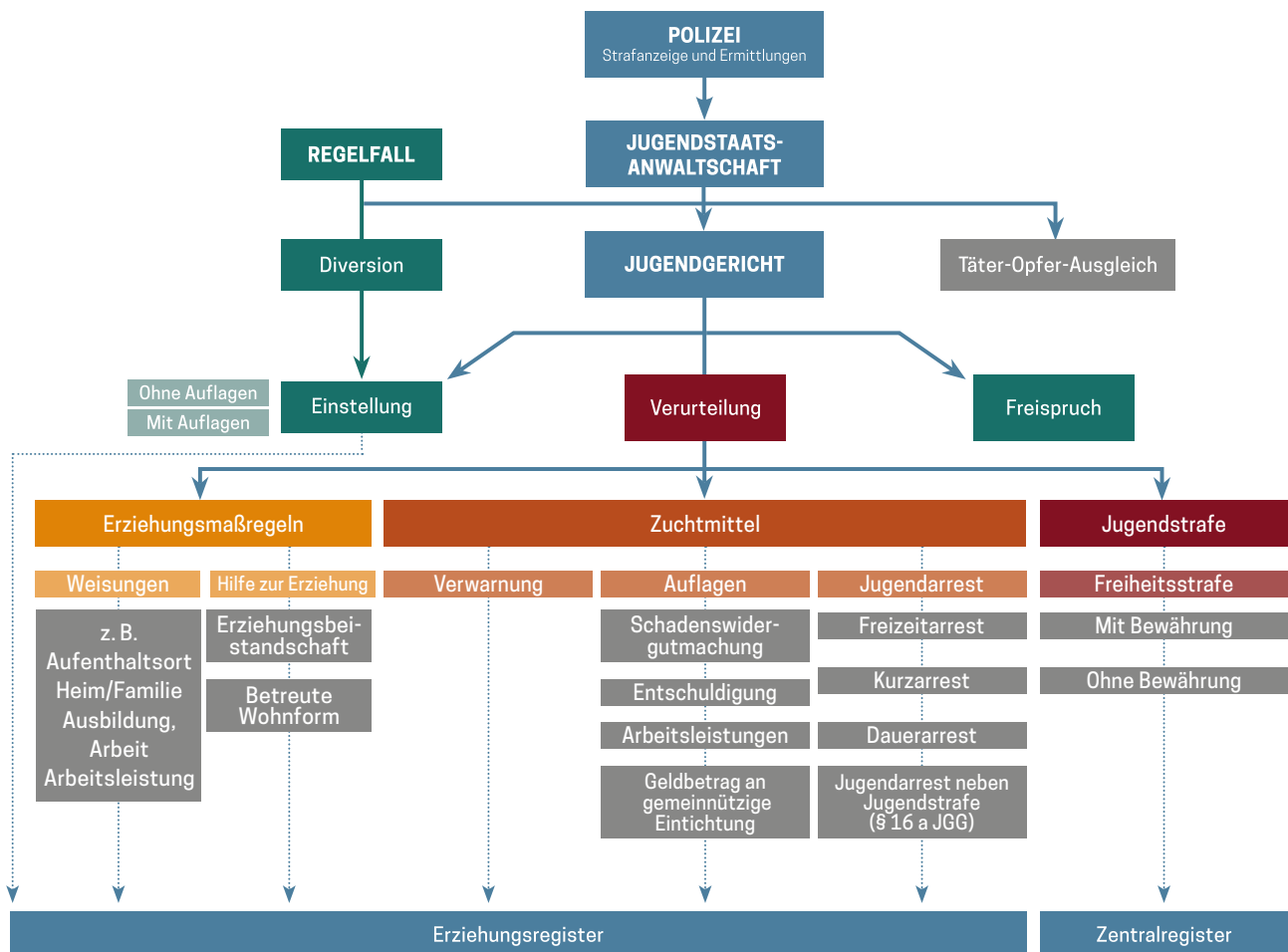
Nach dem sogenannten Legalitätsprinzip muss die Polizei eine Straftat verfolgen, wenn sie davon erfahren hat.

Nach einer Strafanzeige muss die Polizei entsprechend tätig werden, d. h. die Ermittlungen aufnehmen und den Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Zu den weiteren Aufgaben der Polizei gehört auch die Befragung von Tatverdächtigen und Opfern. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte,

die in Verfahren für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden, haben eine spezielle Ausbildung im Jugendstrafrecht und im Umgang mit jungen Menschen. Sie können aufgrund ihres Fachwissens gut auf ihre Belange eingehen.

Wie es nach einer Anzeigenerstattung und der Vernehmung weitergeht, prüft und entscheidet die Staatsanwaltschaft.

So geht es nach einer Strafanzeige weiter:



Das Original stammt von KHK Kobusynski, Polizei Hamburg.



5. BESONDERE STELLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STRAFRECHT

Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt. Für sie gibt es spezielle Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgeschrieben (Näheres dazu finden Sie in Kapitel 2.3).

Grundsätzlich gilt: Kinder (nicht älter als 14 Jahre) sind schuldunfähig. Jedoch müssen Straftaten von Kindern nicht tatenlos hingegenommen werden. Wenn sie wiederholt und schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen, können das Jugendamt sowie das Familiengericht eingeschaltet werden und entsprechend auch Maßnahmen ergreifen. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, werden ihre Eltern oder Sorgeberechtigten verständigt. In diesem Fall leitet die Polizei Ermittlungen ein und prüft, ob Strafmündige (Personen ab 14 Jahren) an der Tat beteiligt waren.

Für Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab acht Jahren (oder ihre Sorgeberechtigten) zivilrechtlich haftbar machen. Das kann in Form von Schmerzensgeld oder Schadensersatz geschehen.

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und auch Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden im Strafrecht ebenfalls besonders behandelt. Die Rechtsfolgen und das Verfahren sind bei ihnen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Staatsanwaltschaft und Gericht können ihnen daher Weisungen und Auflagen auferlegen, beispielsweise eine soziale Arbeitsleistung. Darüber hinaus spielt auch der Täter-Opfer-Ausgleich bei einer Verurteilung von Minderjährigen eine wichtige Rolle. Beide Aspekte sollen das Sozialverhalten positiv beeinflussen.



6. BEISPIELHAFTES VORGEHEN IN EINEM FALL VON CYBERMOBBING

Das folgende Kapitel erläutert beispielhaft die Handlungsmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern bei Cybermobbing in der Schule. Das Vorgehen im geschilderten Fall ist keine pauschale Empfehlung, die in jedem Fall greift. Vielmehr zeigt das Kapitel den Handlungsspielraum von Lehrkräften auf.

6.1 Fallschilderung und Lösungsansatz

Über den Schüler Marc (Alter 14) sind seit längerer Zeit kompromittierende Gerüchte zwischen den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe acht im Umlauf. Diese negativen und beleidigenden Aussagen werden auch über Smartphones bzw. in sozialen Netzwerken verbreitet. Eine Lehrkraft erfährt zufällig davon. Wie sollte sie sich verhalten?

Lösungsansatz

Die Lehrkraft handelt und schreitet ein. Zunächst wird die Schulleitung über den Vorfall informiert. Daraufhin sucht die Lehrerin oder der Lehrer das Gespräch mit Marc. Da die Täterinnen und Täter zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind, wendet sich die Lehrkraft auch an diese. In gemeinsamen Gesprächen wird nach einer Lösung gesucht und eine Wiedergutmachung unter allen Beteiligten vereinbart. Anschließend wird auch das Schulkollegium über den Vorfall und die vereinbarte Lösung informiert. Da sowohl Marc als auch die Täterinnen und Täter minderjährig sind, werden zudem Gespräche mit den Eltern geführt. Um den Vorfall besser einordnen zu können und in den Dialog mit allen Beteiligten gehen zu können, hat die Lehrkraft alle notwendigen Beobachtungen und Vorgänge dokumentiert.

Um die Problematik von Cybermobbing auch anderen Schülerinnen und Schülern zu verdeutlichen, wird dieses Thema im Unterricht behandelt. Ziel ist es, die Schulklasse für Rechtsverletzungen und eventuell strafrechtlich relevante Taten zu sensibilisieren. Auch eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter aus der Kriminalprävention wird dazu eingeladen.

6.2 Informationen zum Vorgehen bei Verdacht

Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Straftat wie z. B. eine Beleidigung oder Verleumdung aufkommt, können Lehrerinnen und Lehrer den Eltern die Entscheidung überlassen, eine Strafanzeige zu erstatten und einen Strafantrag zu stellen. Hintergrund: Eine Beleidigung nach § 185 StGB wird gemäß § 194 StGB grundsätzlich nur auf konkreten Strafantrag hin verfolgt. Dabei kann sich die Lehrkraft auch als Zeuge zur Verfügung stellen.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung kommt im geschilderten Fall auch eine Ahndung nach schulrechtlichen Normen in Betracht. Im Einzelfall kann auch eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach dem jeweiligen Landesschulgesetz folgen. Darüber entscheiden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Klassen- oder Schulleitung. Auch aus diesem Grund sollte die Schulleitung zwingend über Vorfälle dieser Art informiert werden.

6.3 Grundlegende Empfehlungen bei Cybermobbing

Die nachfolgenden Empfehlungen bilden nur einen Handlungsrahmen für Lehrerinnen und Lehrern bei Cybermobbing. Alle genannten Punkten sollten im individuellen Fall geprüft und notfalls ergänzt werden.

So können Lehrkräfte bei Cybermobbing handeln:

1. Opfer schützen und alle bekannten Rahmen-
daten zum Vorfall schriftlich dokumentieren.
2. Täterinnen und Täter, wenn diese bekannt sind,
ansprechen und eine Lösung suchen bzw. eine
Wiedergutmachung vereinbaren.
3. Beweise sichern: Opfer sollten den Cyber-
mobbing-Prozess dokumentieren. Dafür alle
verbreiteten Fotos und beleidigende Nach-
richten sichern, diese mit Datum und Zeitan-
gabe einzeln und nachvollziehbar mittels
Screenshots speichern und ausdrucken. Das ist
wichtig, weil die kompromittierenden Beiträge
auch nach einer Strafanzeige oder nach einer
Meldung beim Netzwerkbetreiber verändert
werden können. Dadurch könnte der Verlauf der
Tat nicht mehr nachvollzogen werden. Beachten
Sie in diesem Zusammenhang das Kapitel 3.
4. Den konkreten Vorfall an die Schulleitung
melden und weitere Schritte gemeinsam mit
dem Betroffenen planen.
5. Um sich vor weiteren Mobbing-Attacken zu
schützen, sollten Betroffene kompromittierende
Inhalte dem Netzwerkbetreiber melden.
6. Darüber hinaus gibt es in sozialen Netzwerken,
wie zum Beispiel Facebook, die Möglichkeit,
Kommentare oder Videos, welche nicht
angemessene Inhalte darstellen, über einen
separat eingerichteten (Melde-)Button, dem
Seitenbetreiber zu melden, damit diese entfernt
werden. Fehlen diese Meldebuttons, so können
die Anbieter auch über die angegebenen
Kontakt-daten im Impressum ermittelt werden.
7. Betroffene sollten sich umgehend der Familie,
Freunden oder Bekannten anvertrauen.
Darüber hinaus gibt es auch spezielle
Hilfsangebote im Internet, wie z. B. „JUUPORT“
(www.juuuport.de²)
8. In schwerwiegenden Fällen (bei Suizidgefahr)
sollten sich Betroffene sofort an die Polizei
wenden und Strafanzeige stellen bzw. konkrete
(ärztliche) Unterstützung einfordern.

Weitere Informationen zum Thema Cybermobbing
finden Sie unter: www.klicksafe.de

² Juuport“ ist eine deutsche Selbstschutz-Plattform im Internet, auf der Jugendliche anderen Jugendlichen bei Problemen im Internet helfen.





7. WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER

Hilfreiche Internetseiten:

www.polizeifürdich.de
www.polizei-beratung.de
www.klicksafe.de
www.irights.info
www.lehrer-online.de
www.jugendschutz.net
www.handysektor.de

Internetseiten zum Thema Opferschutz:

www.missbrauch-verhindern.de
www.hilfeportal-missbrauch.de
www.nummergegenkummer.de
www.weisser-ring.de

Ansprechpartner für unterstützende Beratung finden Sie auch in Ihrer Nähe.

Jede Polizeidienststelle kann Ihnen auch Beratungsstellen in Ihrem Umkreis nennen. Dazu gehören z. B.:

- › Deutscher Kinderschutzbund
- › Familienberatungsstellen bei städtischen oder kirchlichen Einrichtungen
- › Opferhilfeeinrichtungen

Broschüren zur Information

- › „Cybergrooming, Sexting, sexuelle Grenzverletzungen“: Hrsg.: AJS NRW
- › „Cyber-Mobbing begegnen – Prävention von Online-Konflikten“: Hrsg.: AJS NRW

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

**Landeskriminalamt
Baden-Württemberg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
Fax: 07 11/54 01-1010
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
Fax: 0 89/12 12-41 34
E-Mail: blka.sg513@
polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt
LKA 123
Delikte an Schutzbefohlenen
Keithstraße 30, 10787 Berlin
Tel.: 0 30/46 64-91 25 55
Fax: 0 30/46 64-91 23 99
E-Mail: lka123@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

**Polizeipräsidium Land
Brandenburg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
Fax: 03 31/2 83-31 52
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen
Präventionszentrum
Am Wall 195, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-19 00 3
Fax: 04 21/3 62-1 90 09
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Caffamacherreihe 4
20355 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86-50, -7 07 77
Fax: 0 40/42 86-7 03 79
E-Mail: kriminalberatung@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg.de

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und
Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
Fax: 06 11/83-84 88
E-Mail: beratungsstelle.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9,
19067 Ramepe
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
Fax: 0 38 66/64-61 02
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

**Landeskriminalamt
Niedersachsen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterlooplatz 11,
30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -32 03
Fax: 05 11/2 62 62-32 50
E-Mail: d32@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
Fax: 02 11/9 39-32 09
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

**Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz**
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
Fax: 0 61 31/65-24 80
E-Mail: LKA.LS3.L@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -28 68
Fax: 06 81/9 62-28 65
E-Mail: lpp246@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
Fax: 03 51/8 55-23 90
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

**Landeskriminalamt
Sachsen-Anhalt**
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
Fax: 03 91/2 50-30 20
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

**Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein**
Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
Fax: 04 31/1 60-6 14 19
E-Mail: kiel.lpa132@
polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

**Landespolizeidirektion
Thüringen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt
Tel.: 03 61/6 62-0, -31 71
Fax: 03 61/6 62-31 09
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
Fax: 03 31/9 79 97-10 10
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

www.polizei-beratung.de

Redaktion

Viktoria Jerke
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Fotos

Ralf Klamann
Tilmann Kübler (S. 28; 30)

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Pfitzer GmbH & Co. KG
MEDIEN – DRUCK – LOGISTIK
Benzstraße 39
71272 Renningen

Stand

09/2020



EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter

www.polizei-beratung.de

Herausgeber:

**Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes**

Zentrale Geschäftsstelle

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei